

# HAUSHALTSSATZUNG

## DER STADT BITTERFELD-WOLFEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadt die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 19.01.2022 beschlossene, Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

#### 1. im Ergebnisplan mit dem

- |                                      |                |
|--------------------------------------|----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf      | 79.816.000 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 82.115.600 EUR |

#### 2. im Finanzplan mit dem

- |   |                |
|---|----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 68.696.700 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 71.987.000 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 7.483.100 EUR  |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 8.283.700 EUR  |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 2.647.500 EUR  |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 2.029.300 EUR  |

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

2.647.500 EUR

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird auf

31.769.500 EUR

festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite  
wird auf

21.500.000 EUR

festgesetzt.

## § 5 (deklaratorischer Hinweis)

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 08. Dezember 2021 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 340 v. H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

## § 6

### weitere Festsetzungen

1. Haushaltsvermerke gem. Punkt 3.3 „Festlegungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes“
2. Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Es ist festgelegt, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,

am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

Bitterfeld-Wolfen, den 08. März 2022



Armin Schenk  
Oberbürgermeister

